

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO – BK) wurde am 9. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015 S. 14/ABl. NRW 2/2015 S. 72) mit Wirkung zum 1. August 2015 geändert.

(<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/BK/APOBK.pdf> )

Übergangsregelungen: Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2014 erstmalig in den Bildungsgang des Berufskollegs eingetreten sind oder die erste Jahrgangsstufe zu diesem Zeitpunkt wiederholten, beenden ihren Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften (gedruckte BASS 2014/2015 - 13-33 Nr. 1.1).

Hieraus ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

### **1. Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife (Ernährung), APO-BK Anlage D19:**

- 1.1. Der Bildungsgang ist ab dem 01.08.2015 dem neuen *Fachbereich Ernährung* zugeordnet.
- 1.2. Ab dem Zentralabitur 2018 gelten erstmalig die Vorgaben für den neuen *Fachbereich Ernährung*.
- 1.3. Gemäß den obigen Übergangsregelungen gelten bis zum Zentralabitur 2017 die Vorgaben für den *Fachbereich Technik*.

### **2. Fachbereichsänderungen**

- 2.1. Die bisherige Fachbereichsbezeichnung *Erziehung und Soziales* wird ab dem Zentralabitur 2018 in *Gesundheit und Soziales* geändert.
- 2.2. Die bisherige Fachbereichsbezeichnung *Kunst und Gestaltung* wird ab dem Zentralabitur 2018 in *Gestaltung* geändert.